



Stellungnahme

der Ernährungsindustrie zum Bürokratieabbau

Aufgrund ihrer KMU-Prägung ist die deutsche Ernährungsindustrie auf einen effizienten und kostengünstigen Rechtsrahmen angewiesen. Überflüssige Bürokratie verursacht Kosten, erschwert Innovationen und stellt einen Standortnachteil dar. Insbesondere der Mittelstand ist aufgrund seiner begrenzten finanziellen und personellen Kapazitäten in erheblicher Weise von staatlicher Regulierung betroffen. Bürokratieabbau stellt deshalb zielführende Mittelstandspolitik dar.

1. Bürokratieabbau im Bereich des Lebensmittelrechts

- a) Die bestehenden Bürokratieabbauinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene haben in erster Linie den Abbau von Informationspflichten zum Gegenstand. Im Bereich des Lebensmittelrechts ist die Lebensmittelwirtschaft in erster Linie über zwei Bereiche betroffen: Die Tendenz zu nationalen Alleingängen mit der Folge der Schaffung deutscher Insellösungen mit eigenen nationalen Vorgaben zum Nachteil der hiesigen Lebensmittelwirtschaft (statt der Beförderung eines Harmonisierungsansatzes auf EU-Ebene, siehe lit. b) sowie die Ausweitung von Informations- und Kennzeichnungspflichten. Dabei steht im Hinblick auf den zweiten Punkt für die Lebensmittelwirtschaft derzeit eher die

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin


Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Vermeidung zusätzlicher Informationspflichten durch die immer noch im Raume stehende Forderung nach Schaffung eines unmittelbaren gesetzlichen Informationsanspruchs der Verbraucher gegenüber Unternehmen (siehe lit. c) als der Abbau bestehender Informationspflichten im Vordergrund.

- b) Notwendigkeit europäischer Lösungen statt nationaler Alleingänge (Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe; Mineralöl, Nährwertkennzeichnung)

Es ist darauf hinzuweisen, dass die deutschen Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft ihre Produkte im ganzen Binnenmarkt und darüber hinaus vermarkten und daher in die internationalen Warenströme eingebunden sind. Dies ist ein wesentlicher Grund ihres Markterfolges und Garant für die Wirtschaftskraft der mittelständischen deutschen Lebensmittelwirtschaft. Darüber hinaus kaufen Verbraucher auch über die Grenzen hinweg ein. Es kann daher nicht die Lösung sein, nationale „Insellösungen“ zu schaffen und in Deutschland produzierende Unternehmen strengerer rechtlichen Regelungen zu unterwerfen als deren Wettbewerber in anderen Mitgliedstaaten, die ihre Produkte auch weiterhin zu den in ihren Mitgliedstaaten geltenden Vorgaben nach Deutschland einführen dürfen. Vielmehr muss es das Ziel der Bundesregierung sein, aktiv auf einheitliche europäische Lösungen hinzuwirken. Die Frage der Notwendigkeit und der Ausgestaltung von Regulierung im Bereich des



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

gesundheitlichen Verbraucherschutzes sollte im Binnenmarkt für alle Verbraucher in den Mitgliedstaaten gleich beantwortet werden, um ein einheitliches Verbraucherschutzniveau sowie einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Deutschland sollte auch hier Vorreiter und Taktgeber für europäische Lösungen sein.

Als Beispiele zur Verdeutlichung der Problematik gelten vor allem folgende Fälle:

Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe: Einige Mitgliedstaaten haben mangels europäisch einheitlicher Vorgaben bereits Regelungen oder sonstige Festlegungen zu zulässigen Höchstmengen erlassen. Deutschland schickt sich an, das ebenfalls zu tun. Auch die Fachebene des BMEL ist aber grundsätzlich der Auffassung, dass allein europäische Lösungen zielführend sind. Im Übrigen besteht keinerlei Handlungsdruck, denn es gibt keine Probleme mit allzu hoch dosierten Erzeugnissen. Hintergrund der Diskussion möglicher Initiativen in Deutschland ist ein Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) aus 2016. In Deutschland ist besonders problematisch, dass die im Januar 2018 veröffentlichten Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), die Grundlage der nationalen Regelung sein sollen, im Schnitt 50 % unter den Festlegungen anderer Mitgliedstaaten liegen – ohne dass es hierfür eine nachvollziehbare wissenschaftliche Begründung gäbe. Darauf sollte eine nationale Regelung nicht gestützt werden.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.


Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Vielmehr sollte die hierfür erforderliche Energie in die angestrebte europäische Regelung investiert werden, für die sich alle Mitgliedstaaten zuletzt auch im Rahmen einer Empfehlung der REFIT-Plattform an die Kommission eingesetzt haben.

Die Lebensmittelwirtschaft will Höchstmengen, die Verbraucher wollen Höchstmengen, die Mitgliedstaaten wollen Höchstmengen. Was die Lebensmittelwirtschaft aber keinesfalls will, sind deutsche Insellösungen. Eine deutsche Regelung auf der Grundlage der praxisfremden Empfehlungen des BfR kann kein Vorbild für eine europäische Regelung sein, weil sie in der EU nicht mehrheitsfähig werden kann. Sie würde zu einer massiven Benachteiligung deutscher Unternehmen im Export führen, beruhen doch die allermeisten Exporte auf „free sales-certificates“ deutscher Behörden, die dann im Wettbewerb nichts mehr nützen, wenn die nationalen Höchstmengen um 50 % und mehr unter denen des Wettbewerbs liegen. Die Lebensmittelwirtschaft erwartet, dass die Bundesregierung sich für europäische Lösungen einsetzt. Die Vorarbeiten sind im Übrigen vor 10 Jahren bereits geleistet worden, als eine Verständigung auf eine europäische Lösung letztendlich nur am Widerstand der Briten scheiterte, die nun nicht mehr beteiligt sein werden. Wenn an diese Vorarbeit angeknüpft wird, sollte eine Verständigung sehr kurzfristig möglich sein.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.


Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Mineralölübergänge/bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände: Auch hier wendet sich die Lebensmittelwirtschaft nicht gegen angemessene, aus Verbraucherschutzgründen wissenschaftlich begründete und EU- einheitliche Regelungen. Die Wirtschaft hat allerdings in Eigenregie mit unterschiedlichen Maßnahmen belegbar zur erfolgreichen Reduzierung der Problematik beitragen. Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) hat im Dezember 2017 eine „Toolbox“ mit Hinweisen zu Vermeidungsstrategien für die Unternehmen der Lieferkette als Beitrag zur umfassenden Problembehandlung veröffentlicht. Im Hinblick auf „bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände“ hat die Kommission die beteiligte Wirtschaft aufgefordert, sich inhaltlich aktiv an der Ausgestaltung der zukünftigen gemeinschaftlichen Regelung zu beteiligen. Die europäischen Verbände haben daraufhin ein Konzept für eine zukünftige Regelung ausgearbeitet, das von FoodDrink-Europe in der Lebensmittelwirtschaft abgestimmt sowie der Kommission bereits vorgestellt wurde und dem BMEL in Kürze auf Fachebene ebenfalls präsentiert werden soll. Die beteiligten europäischen Verbände drängen die Kommission derzeit in Gesprächen auf Vorlage des Entwurfes einer europäischen Regelung. Auch insoweit sind geplante nationale Alleingänge zu vermeiden.

Nährwertkennzeichnung: Auch hier bemüht sich die Kommission derzeit um Zusammenführung der mitgliedstaatlichen Konzepte zur Darstellung und Visualisierung der



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin


Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Nährwertkennzeichnung. Dies sollte Vorrang vor einer deutschen Initiative haben.

- c) Verhinderung eines gesetzlichen Informationsanspruches der Verbraucher gegen Unternehmen (derzeit nicht akut)
- Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) vor einigen Jahren wurde von Teilen der Politik (nicht der Union) sowie Umwelt- und Verbraucherverbänden immer wieder die Schaffung eines unmittelbaren gesetzlichen Informationsanspruchs der Verbraucher gegenüber Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft im Rahmen des VIG eingefordert.

Ein solcher unmittelbarer gesetzlicher Informationsanspruch gegenüber Unternehmen ist dem deutschen wie dem europäischen Recht unbekannt. Auch in anderen Bereichen, z. B. Umweltinformationsgesetz sowie Informationsfreiheitsgesetze, wird dieser Bereich (bewusst) ausgespart. Mit einem Informationsanspruch gegenüber Unternehmen würde also nicht nur ein nationales Sonderrecht geschaffen, sondern dieses auch noch exklusiv auf die Lebensmittel- und Futtermittelbranche beschränkt. Dieser nationale Alleingang würde die deutsche Lebensmittelwirtschaft einseitig belasten und Wettbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten sowie Drittländern die Möglichkeit geben, deutsche Unternehmen „auszuforschen“. Die Einführung neuer



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

gesetzlicher Informationsansprüche gegenüber Unternehmen würde zudem den laufenden nationalen wie europäischen Initiativen zum Bürokratieabbau bzw. zur Entlastung der Wirtschaft, die gerade eine nachhaltige Abschaffung von Informationspflichten für Unternehmen zum Gegenstand haben, diametral entgegenstehen und vor allem kleine und mittelständische Unternehmen spürbar zusätzlich belasten. Insoweit reichen die zahlreichen freiwilligen und von den Verbrauchern ausgiebig genutzten Aktivitäten der Unternehmen zur Verbraucherkommunikation (z.B. Telefon-Hotlines, Internet) aus.

Die Schaffung eines solchen unmittelbaren gesetzlichen Informationsanspruchs der Verbraucher gegenüber Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft steht zwar augenblicklich nicht im Fokus der politischen Agenda, kann aber wegen der vielfältigen Forderungen nach mehr Transparenz im Lebensmittelbereich schnell wieder auf diese gelangen. Dem gilt es in jedem Falle zum Schutz der Unternehmen frühzeitig vorzubeugen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

d) Ausgestaltung von Zulassungsverfahren

Der Umfang und die Dauer von Zulassungsverfahren im Lebensmittelbereich, z. B. im Rahmen der Health-Claims-Verordnung und der Novel Food-Verordnung, sind ebenfalls mit Blick auf bürokratische Hürden zu überprüfen. So verhindern zu hohe Anforderungen und/oder eine zu lange Verfahrensdauer eine Antragstellung insbesondere durch KMU's. Dies wiederum führt zu einer Innovationsverhinderung und hat damit Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

2. Konsequente Anwendung der „One-in, One-out-Regelung“

Das Prinzip „One-in, One-out“ sieht vor, dass von einem Ressort innerhalb einer Legislaturperiode für jede belastende Regelung im gleichen Umfang eine andere abzubauen ist. Dessen Umsetzung erfolgt aber nicht durchgehend konsequent. Häufig werden die Belastungen von neuen gesetzlichen Regelungen zu niedrig, die Entlastungen jedoch zu hoch angesetzt.

Die Bundesregierung sollte darauf hinwirken, dass die Umsetzung europäischen Rechts ebenfalls von der „One-in, One-out-Regelung“ erfasst wird. Dies trifft bislang noch nicht zu. Darin liegt ein großes Einsparpotential, da EU-Recht inzwischen einen wesentlichen Teil des von Unternehmen anzuwendenden Rechtsrahmens ausmacht. Dies gilt in besonderer Weise für das Lebensmittelrecht.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

3. Bürokratieabbau auf den Mittelstand fokussieren


a) Allgemeines

Neben der Verhinderung weiterer unnötiger Bürokratie stellt es eine Herausforderung dar, bestehende bürokratische Belastungen zu hinterfragen und ggf. abzubauen.

Bislang wurden zwei Bürokratieentlastungsgesetze (BEG I und II) beschlossen. Im Gegensatz zu BEG I ist das BEG II, das im Wesentlichen auf Kleinstunternehmen abzielt, hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Vor diesem Hintergrund sollte im Rahmen eines BEG III der industrielle Mittelstand im Fokus stehen. Dies betreffend sind folgende Maßnahmen anzustreben:

b) Bürokratieabbau für KMUs durch Anpassung der europäischen und nationalen KMU-Definition

Die deutsche Ernährungsindustrie ist zu 90 % durch kleine und mittelständische Unternehmen geprägt, zudem ist die gewerbliche Lebensmittelherstellung durch eine Vielzahl meist handwerklicher Kleinstbetriebe geprägt. Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie begrüßt daher die aktuelle Initiative der Europäischen Kommission zu der Überprüfung der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003). Verschiedene Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene dienen der Förderung von KMUs, die aufgrund ihrer Größe gerade in den zunehmend internationalisierten Märkten besonders



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.


Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

durch den Wettbewerb herausgefordert werden. Die Förderung betrifft dabei nicht nur finanzielle Mittel sondern vor allem auch Maßnahmen zur Bürokratieentlastung. So begrenzt der Gesetzgeber bewusst die Erfüllungspflicht bestimmter Regelungen auf große Unternehmen, da andernfalls KMUs mit unverhältnismäßig hohen Kosten belastet und so im Wettbewerb benachteiligt würden. Eine EU-einheitliche Regelung der KMU-Definition muss beibehalten werden, da sie die Definition von KMUs erleichtert sowie den Prüfungsaufwand mindert und Rechtssicherheit schafft. Zudem trägt eine einheitliche KMU-Definition dazu bei, die Politikkohärenz der Mitgliedstaaten hinsichtlich der KMU-Förderung sowie die Gleichbehandlung von KMUs innerhalb der EU zu stärken.

Die Kriterien Mitarbeiterzahl, finanzielle Parameter und Unabhängigkeit/Eigentumsverhältnisse sind aus Sicht der BVE als Bemessungsgrundlage für die KMU-Definition geeignet. Die Mitarbeiterzahl muss dabei als obligatorisches Kriterium gelten, da sie allein eine angemessene Vergleichbarkeit gewährt. Im Bedarfsfall sollten finanzielle Parameter ergänzend zur Mitarbeiterzahl herangezogen werden. Eine weitere Unterteilung von KMUs in Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen ist insoweit zweckmäßig, als dass sie eine Identifikation besonders förderbedürftiger – meist junger oder handwerklicher Unternehmen – erleichtern kann.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin


Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Mit der wirtschaftlichen Entwicklung verändert sich wohl aber die Bemessungsgrundlage für die KMU-Definition nicht jedoch zwingend die Wettbewerbsposition der betroffenen Unternehmen. Daher hält die BVE eine Anpassung der Bemessungsgrundlage in der KMU-Definition der Europäischen Kommission sowie die Einführung einer regelmäßigen Überprüfung der Definition für notwendig.

Dass mit dem wirtschaftlichen Wachstum auch die Unternehmensstrukturen insgesamt gewachsen sind, wird in der Lebensmittel- und Getränkeherstellung dadurch belegt, dass bei einem Rückgang der Zahl der Unternehmen um -11,2 % zwischen 2016 und 2008 (größter verfügbarer Vergleichszeitraum), die Zahl der Beschäftigten um +2 % gestiegen ist. Die Konsolidierung hat dazu geführt, dass die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen um +15 % gestiegen ist. Aus Sicht der BVE ist daher das Kriterium Mitarbeiterzahl der KMU-Definition deutlich (mindestens um 100 Mitarbeiter) zu erhöhen.

Seit der Festlegung der geltenden KMU-Definition 2003 sind zudem die Erzeugerpreise in der Lebensmittel- und Getränkeherstellung in Deutschland um +26,3 % gestiegen. Damit geht über ein Viertel der Umsatzsteigerungen der Unternehmen allein auf gestiegene Preise zurück. Eine Anpassung und Erhöhung der finanziellen Kriterien der KMU-



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Definition hält die BVE daher für zwingend notwendig. Dabei sollte vor allem die Inflation berücksichtigt werden, nicht jedoch die Arbeitsproduktivität, da hier die Entwicklung innerhalb der Wirtschaft sehr heterogen ausfällt.

c) Bereich Energie und Umwelt


Unternehmen sollten spezifische Daten nur einmal abgeben müssen. Dies ist durch ein behördenübergreifendes Datenmanagement sicherzustellen:

- Bagatellgrenze bei Kleinstverbräuchen von Strom einführen (EGG/KWKG).

Für die Kleinstverbräuche von Strom besteht keine Bagatellgrenze. Dies führt dazu, dass Unternehmen jeden an einen Dritten vermieteten Raum messtechnisch abgrenzen müssen. Daraus resultiert das Erfordernis von Meldepflichten als Stromlieferant, obwohl dies keine Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellt. Eine Bagatellgrenze in Höhe von 100.000 kWh könnte die Belastung der Unternehmen erheblich verringern, ohne dass der Zweck der Regelung in Frage gestellt würde. Dadurch würden mehr als 90 % der Meldepflichten entfallen.

- Anzeige-/Erklärungspflicht gemäß Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung.

Die Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung erfordert, dass für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes einmal jährlich für das



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres eine Anzeige mit amtlichem Vordruck abgegeben wird. Die Entlastungsanträge des Veranlagungsjahres liegen dem Hauptzollamt vor. Zusätzlich muss die Inanspruchnahme mittels Formblatt oder über die Internetanwendung gemeldet werden. Dies stellt einen doppelten Aufwand dar, der vermeidbar ist.

- **Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen**
Die Beantragung der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist ein besonders aufwendiger und bürokratischer Aufwand, der sich deutlich vereinfachen ließe. Im online - Antrag im Elan K2 Portal ist eine Vielzahl von Unterlagen hochzuladen; dann sind u.a. Bruttowertschöpfungsrechnungen und Überleitungsrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre einzugeben. Diese gesamten Informationen werden jedoch alle bereits im Testat des Wirtschaftsprüfers überprüft und bestätigt, es würde also ausreichen, nur dieses Testat an das Bundesamt zu schicken. Der online - Antrag könnte entfallen oder wesentlich kürzer gestaltet werden



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de


d) Bereich Innovationen/Unternehmensgründungen

Staatliche Förderung stellt ein wichtiges Instrument dar, um Innovationspotentiale im Mittelstand umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist es ein wichtiges Anliegen, die Förderverfahren zu vereinfachen. Dies betrifft insbesondere neu gegründete Unternehmen und Startups. Ansatzpunkte sind die Vereinheitlichung und Vereinfachung bei Formularen und kürzere Antragswege – z. B. einstufige statt mehrstufige Verfahren – sowie verständlichere Dokumente. Durch Bürokratie, Umständlichkeit und unverständliche Sprache werden verfügbare Fördermittel häufig nur unzureichend abgerufen.

e) Anwendbarkeit des Unionszollkodex zum 01.05.2016 / Zoll-Lagerverfahren

Vor in Kraft treten des Unionszollkodex war bei der Einfuhr von Ware in das Zoll-Lager des Typs D die Bemessungsgrundlage der Zollschuld der zu diesem Zeitpunkt gültige Kurs. Bei Auslagerung der Ware blieb dieser auf jeden Fall erhalten, gleich, ob die Ware sofort oder erst viele Monate später veräußert wurde. Seit 01. Mai 2016 muss nun der Unionszollkodex Zoll-Lagerverfahren angewendet werden.

Das heißt: Für Waren, die ab dem 01.05.2016 in das Zoll-Lager überführt werden, sind bei der Beendigung des Zoll-Lagerverfahrens durch Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr die Bemessungsgrundlagen anzuwenden, die



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299


bve@bve-online.de
www.bve-online.de

bei der Zollschuldentstehung gelten, inkl. des dann geltenden Umrechnungskurses. Das bedeutet für die betroffenen Unternehmen konkret, dass bei jeder Monats-Sammelzoll-Anmeldung (zum Begleichen der Zollschuld) zunächst jeder Warenabgang mit dem dann geltenden Umrechnungskurs nochmals neu zu berechnen ist. Dies ist mit einem relativ hohen Zeitaufwand verbunden.

Ein weiterer Nachteil: Die Unternehmen können bei Abschluss von Warenkontrakten mit ihren Kunden die Kalkulation der zollpflichtigen Ware gar nicht genau vornehmen. Die Laufzeit eines solchen Kontraktes beträgt meist 12 Monate. Nimmt der Kunde jeden Monat Ware ab, muss auch jeden Monat der dann gültige Umrechnungskurs angewendet werden. Dies bedeutet, dass eine „feste“ Gewinnmarge gar nicht mehr besteht, da sich der Umrechnungskurs monatlich ändert. Dementsprechend sollte darauf hingewirkt werden, dass die bisherige Regelung wieder zu Anwendung kommt.

f) Bereich Statistik

- Die Nutzung elektronischer Meldeverfahren sollte von den statistischen Ämtern stärker beworben werden. Von der Abgabe wiederkehrender Daten ist abzusehen, sofern keine Änderungen vorliegen, ist auf die zuletzt abgegebenen Datenmeldungen abzustellen. Der elektronische Zugang sollte über eine einmalige Registrierung



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299


bve@bve-online.de
www.bve-online.de

möglich sein, mehrfache Registrierungen und Passwörter stellen eine Belastung für die Wirtschaft dar.

- Die Außenhandelsstatistik stellt für die Betriebe einen erheblichen Aufwand dar. Zudem werden Details abgefragt, deren Nutzen nicht erkennbar ist. Die Abgabefrist ist sehr kurz und weicht von den Meldefristen für andere Umsatz- und Exportdaten ab. Das zugrunde liegende Meldeverfahren ist deshalb einer grundlegenden Vereinfachung zuzuführen.

g) Nachhaltigkeitsberichte

Angesichts der Tatsache, dass die EU-Kommission aktuell eine Eignungsprüfung der EU-Rechtsvorschriften über die öffentlich zugängliche Berichterstattung der Unternehmen, einschließlich der Richtlinie über die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen, durchführt, gilt es nochmals zu betonen, dass die Beschränkung des Anwendungsbereiches der Richtlinie sowie des deutschen CSR-RL-Umsetzungsgesetzes auf bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen beizubehalten ist. Die Beschränkung entspricht den Anforderungen der Branche, da zusätzliche Berichtspflichten zu nicht-finanziellen Leistungen eine unverhältnismäßige Belastung für die mehrzählig kleinen und mittelständischen Unternehmen darstellen würden und auch weitreichendere freiwillige Initiativen schmälern könnten.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

4. Einsparpotentiale durch E-Government realisieren

Einen wesentlichen Beitrag zum Abbau kostenintensiver Bürokratie stellt auch ein intelligent umgesetztes E-Government dar. Der Normenkontrollrat hat bereits 2015 in seinem Gutachten zum E-Government errechnet, dass dies betreffend Einsparungen in Höhe von 30 % möglich sind.

Einheitliche, digitale Ansprechpartner bei den Behörden sowie elektronische Kommunikation und Datenübermittlung sollten als Mindeststandards umgesetzt werden. Behörden sollten Unternehmen über Möglichkeiten zur Digitalisierung informieren und diese leicht zugänglich machen sowie die elektronische Archivierung unterstützen. Häufig wiederkehrende Verwaltungsakte von Unternehmen sollten über elektronische Schnittstellen zwischen Unternehmen und Verwaltungen abgewickelt werden.

Berlin, 15. Oktober 2020

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de